

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

mit Anfrage vom 12.01.2025 stellten Sie folgenden Antrag nach §§ 3, 4 IZG SH:

„Ich bin in der Obdachlosenhilfe tätig. Viele meiner Klienten haben zwar ein Smartphone (geschenkt bekommen), aber keinen Tarif und somit keine Telefonnummer. Dadurch haben sie kaum die Möglichkeit, eine E-Mail-Adresse zu erstellen. Für die Nutzung von Online-Diensten ist jedoch häufig eine E-Mail-Adresse erforderlich. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage: Wenn eine E-Mail-Adresse verpflichtend ist, sorgt der Staat dann auch für die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs? Es wäre auch denkbar, dass man sich mit den digitalen Funktionen des Personalausweises anmelden könnte, um Antworten zu erhalten, ohne E-Mail-Adresse und Passwort. Obwohl ich selbst natürlich eine E-Mail-Adresse habe, möchte ich bewusst testen, ob es auch ohne funktioniert. Daher werde ich regelmäßig das Transparenzportal auf eine Antwort überprüfen. Ich musste übrigens sehr lange suchen, bis ich dieses Formular gefunden habe.“

Sie baten zugleich um anonyme Beantwortung.

Anbei die erbetene Antwort:

Vielen Dank für Ihren Antrag gemäß § 3 IZG. Es trifft zu, dass einige der von Behörden des Landes Schleswig-Holstein angebotenen Onlinedienste die Verwendung des Servicekontos Schleswig-Holstein oder die BundID erfordern. Eine Registrierung im Servicekonto setzt die Nutzung einer Mailadresse voraus.

Aus Sicht des Landes Schleswig-Holstein ist die Bereitstellung einer allgemein zugänglichen Kommunikationsinfrastruktur unter den derzeit bestehenden rechtlichen Bedingungen und der allgemeinen Verfügbarkeit von Angeboten für kostenfreie Mailadressen von privatwirtschaftlichen Anbietern nicht erforderlich. Die Erforderlichkeit der Einrichtung eines Mailkontos stellt daher aus hiesiger Sicht keine unüberwindbaren Hürde bei dem Zugang zu digitalen Verwaltungsleistungen auch für Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen dar. Bezüglich des Zugangs zum Internet verweise ich auf die Möglichkeit der Nutzung des landesweit kostenlos und freien WLAN (<https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/drucks/02800/drucksache-19-02854.pdf>), welches das Land Schleswig-Holstein bereitstellt.

Ich hoffe Ihnen mit meiner Antwort behilflich gewesen zu sein.

Nach §§ 1, 4 IZG-SHKostenVO fallen für diese Auskunft keine Gebühren an. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein – Staatskanzlei – Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel Widerspruch erhoben werden. Dieser kann allerdings nicht anonym eingelegt werden.